

Satzung für den Schulverein Stelle e.V.

§ 1

Unter dem Namen Schulverein Stelle e.V. besteht ein Verein, welcher den Zweck hat, aus eigenen Kräften im gemeinnützigen Interesse der Grundschule Stelle und der Oberschule am Buchwedel auf ideelle und materielle Weise zu fördern, insbesondere durch Geld- und Sachzuwendungen. Großes Gewicht wird dabei auf Aktionen im außerschulischen Bereich gelegt mit dem Ziel, möglichst vielen Kindern durch Gruppenerlebnisse den Einstieg in soziale Erfahrungsprozesse zu ermöglichen

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Winsen/Luhe eingetragen.

Er führt den Zusatz eingetragener Verein (e.V.).

Sitz des Vereins ist Stelle.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder des Vereins können alle Eltern von Schülern der Grundschule Stelle und der Oberschule am Buchwedel und alle sonstigen Personen werden, die an der Fortbildung der Schulkinder der vorgenannten Schulen in Stelle interessiert sind.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich bei dem Vorstand, dieser entscheidet über die Aufnahme. Sie wird mit Beginn des auf den Eingang der Anmeldung folgenden Monats wirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch Tod,
- 2) durch den freiwilligen Austritt nach dreimonatiger schriftlicher Kündigung; die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Als Sonderfälle gelten Wegzug und Austritt eines Kindes aus der Schule,
- 3) durch Ausschließung .
Die Ausschließung kann nur durch die Mitglieder-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.
- 4) Bei Auflösung

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Den Vorstand bilden min.:

- 1) der/die Vorsitzende,
- 2) der/die Stellvertreter/in
- 3) der/die Kassenwart / Kassenwartin
- 4) der/die Schriftführer/in
- 5) ein/e Beisitzer/in

Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in, und der/die Kassenwart/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei gemeinsam. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Das Amt endet außer im Todesfall oder im Fall des freiwilligen Rücktritts auch dann, wenn eine ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dem Vorstandsmitglied oder dem Gesamtvorstand das Vertrauen entzieht.

Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

§ 9

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August des Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle 2 Jahre im letzten Quartal des Schuljahres stattfinden. Die Vereinsmitglieder sind hierzu unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Die Einladung ergeht rechtzeitig, wenn sie eine Woche vor der Versammlung über die Schulen bekannt gegeben wird.

Der/die Vorsitzende hat in der Mitgliederversammlung über die abgelaufenen Geschäftsjahre Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.

In allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist über alle Beschlüsse Protokoll zu führen. Das Protokoll ist nach Verlesung und Genehmigung auf der folgenden Vorstandssitzung/Mitgliederversammlung von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in, zu unterschreiben.

Außerdem sind für die folgenden Geschäftsjahre zwei Mitglieder für die Kassenprüfung zu wählen. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Kassenprüfung rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchgeführt wird.

§ 11

Mitgliederversammlungen werden durch die/den Vorsitzende/n nach Bedarf oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen. Die Ladung der Mitglieder erfolgt wie im § 10.

§ 12

Beschlüsse werden auf der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nach Gesetz oder Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht kann nicht durch einen

Vertreter ausgeübt werden.

§ 13

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung geschlossen werden. Dahingehende, vom Vorstand oder von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder zu stellende Anträge sind einen Monat vor der Versammlung schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenzahl von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14

Der Vorstand hat alle Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übermittelt wird.

§ 15

Der Vorstand tritt nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden oder auf Verlangen der anderen Vorstandsmitglieder zusammen. Er hat zumindest einmal jährlich zu tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder der (1) Stellvertreter anwesend sind.

§ 16

Der Familienjahresbeitrag für die Vereinsmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 17

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen mit dem Tage des Ausscheidens alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein und an das Vereinsvermögen mit der Folge, dass auch die Befugnis zur Teilnahme an den durch den Verein geschaffenen schulischen Vorteilen für die Kinder des Ausgeschiedenen entfallen.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stelle, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die o.g. Schulen verwenden darf.

Verteilerschlüssel: Gesamtbetrag geteilt durch Gesamtschülerzahl.

Die Vereinsarbeit ruht bis zu 12 Monate nach der letzten Mitgliederversammlung, wenn die Mitgliederversammlung keinen Vorstand nach § 8 wählen konnte. Die Ruhephase wird durch Neuwahl eines ordentlichen Vorstandes nach § 8 beendet.